

**Satzung der Stadt Braubach
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtkern Braubach“
(vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. 2013, S. 538) – in Verbindung mit §§ 142 u. 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548), hat der Stadtrat der Stadt Braubach in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Nach Durchführung vorbereitender Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB, aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 über den Beginn und nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses am 09.08.2013 im Mitteilungsblatt „Infos aus der Verbandsgemeinde Loreley“, wird hiermit das Sanierungsgebiet unter Bezeichnung

„Stadtkern Braubach“

gemäß der §§ 136, 142 u. 143 BauGB förmlich festgelegt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Begrenzung des Sanierungsgebietes**

Bestandteil dieser Satzung ist der Lageplan (Katasterplan im Maßstab 1:2.500, DIN-A3-Format) mit der genauen Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung.

Das festgesetzte Sanierungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „Stadtkern Braubach“ nach dem Städtebauförderprogramm „Ländliche Zentren“.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Braubach, den 21.05.2014

Joachim Müller
Stadtbürgermeister

